



## Reisekosten- und Vergütungsordnung (RVO)

In der Sitzung des SRB-Präsidiums vom 03. März 2026 wurden, gültig ab 01.04.2026 nachfolgende Änderung der Kilometerpauschale für die Reisekosten und die Trainer-/Übungsleitervergütung getroffen.

### 1. SRB Präsidium + Gesamtvorstand

- 1.1 Dienstfahrten mit dem eigenen PKW werden mit 0,38 €/km abgerechnet.
- 1.2 Kosten für Übernachtungen werden nach Absprache/Genehmigung durch zwei Präsidiumsmitglieder auf Nachweis übernommen.
- 1.3 Für ganztägige Veranstaltungen wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 14,00 ausgezahlt. Sofern in begründeten Ausnahmefällen die Kosten für Verpflegung durch den SRB erstattet werden, richtet sich die Erstattung nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften für die Reisekostenerstattung.
- 1.4 Die Abrechnung erfolgt unmittelbar nach der Dienstfahrt, spätestens aber vierteljährlich!

### 2. Trainer / Übungsleiter der einzelnen Sparten

- 2.1. Selbstständige Trainer\*innen/Übungsleiterinnen schließen mit dem SRB einen „Freier-Mitarbeiter-Vertrag“ als Trainer- /Übungsleiter-Sport nach dem Modell „DOSB“ ab.  
Für Dienstreisen mit dem eigenen PKW wird ein Fahrtkostenersatz von 0,38 je km gewährt. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Trainingsstätte) werden ebenfalls mit 0,38 je km vergütet. Die Berechnung der Fahrtkosten erfolgt zusammen mit der Honorarabrechnung mittels einer den steuerlichen Belangen entsprechenden Rechnung.
- 2.2 Nichtselbstständige Trainer\*innen/Übungsleiterinnen schließen mit dem SRB einen Arbeitsvertrag ab, der die Erfordernisse für den Übungsleiterfreibetrag und dem Minijob abdeckt; insbesondere ist die Zuweisung des Übungsleiterfreibetrags eindeutig zu erklären.  
Für Dienstreisen mit dem eigenen PKW wird ein Fahrtkostenersatz von 0,38 je km gewährt, die Berechnung erfolgt mit dem Reisekostenbeleg. Die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Trainingsstätte) werden ebenfalls mit 0,38 je km vergütet, dabei übernimmt der Verband die erforderliche pauschale Besteuerung des Hälfteanteils. Die Fahrtkosten können zusammen mit der Abrechnung der Leistungen als Trainer\*innen/Übungsleiter\*innen abgerechnet werden.
- 2.3 Für den persönlichen Einsatz (vor Ort) im Trainingsbetrieb wird an die Trainer\*innen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von

pro Trainingsstunde	15,50 €.	Landestrainer*innen mit A-Lizenz
pro Trainingsstunde	14,00€.	Landestrainer*innen mit B-Lizenz
pro Trainingsstunde	13,00€.	Landestrainer*innen mit C-Lizenz
pro Trainingsstunde	11,00€.	Co-/ Assistentrainer *innen /Übungsleiter*innen
- 2.4 Die Abrechnung erfolgt monatlich (Leitfaden für Trainer-/Übungsleitervergütung beachten).
- 2.5. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für die Vergütungen und den Kostenersatz in den nachfolgenden Regelungen.



## 3. Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen außerhalb des Saarlandes

Spartenbereich Straße/Bahn, MTB, BMX, Trial, Kunstrad

Eine Erstattung, bzw. Zuschuss wird nur für die durch den LV-Trainerin der jeweiligen Sparte geplanten / budgetierten und vom Präsidium genehmigten Veranstaltungen gewährt

3.1 Dienstfahrten der Trainerinnen/Betreuerinnen mit dem eigenen PKW werden mit 0,38 €/km abgerechnet, dabei sind für Trainer\*innen und durch den SRB berufene Personen zweckmäßige Fahrgemeinschaften zu bilden. Wird zur gemeinsamen An-/Abfahrt (Fahrgemeinschaft) und/oder den Materialtransport ein Mietfahrzeug genutzt, werden die Kosten vom SRB übernommen.

3.2 Pro Maßnahme erhalten:

die Landesverbandstrainer*innen mit A-Lizenz	eine Tagespauschale von	80,00 €
die Landesverbandstrainer*innen mit B-Lizenz	eine Tagespauschale von	70,00 €
die Landesverbandstrainer*innen mit C-Lizenz	eine Tagespauschale von	60,00 €
die Co-/Assistenztrainer*innen /Übungsleiter*innen	eine Tagespauschale von	50,00 €

3.3 Erforderliche Startgelder des Veranstalters für die Kaderfahrerinnen werden vom SRB gegen Vorlage der Quittung übernommen.

3.4 Sofern der SRB, in Absprache mit den Sportlern, die gemeinschaftliche Anreise zu einem Wettkampf/BNS und die Unterbringung in Hotel/JH/Pension sowie die Verpflegung für alle teilnehmenden Sportlerinnen organisiert, werden die Kosten für Anreise, Unterkunft und Verpflegung am Veranstaltungsort vom SRB übernommen. Für mehrtägige Veranstaltungen beträgt der Eigenanteil dann bei einer Übernachtung 50,00 €, bei zwei bis drei Übernachtungen 75,00 € je Sportler.

3.5 Bei individueller Anreise zum Veranstaltungsort, wie auch die selbstständig organisierte Übernachtung/Verpflegung übernimmt der SRB einen Fahrtkostenanteil von 0,15 €/km; dabei sind möglichst zweckmäßige Fahrgemeinschaften zu bilden. Spartenbezogene, individuelle Regelungen können vom LV-Trainer(in) und/oder Koordinatorin vorgeschlagen und nach Genehmigung durch das Präsidium zeitbezogen angewandt werden.

3.6 Die Abrechnungsvorlage erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme. Eine Kopie der Abrechnung ist an den Sportlichen Leiter zu übermitteln.

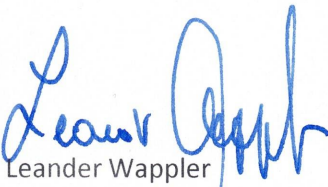
Die übrigen Sparten orientieren sich an der jeweils für sie zutreffenden Regelung. Die Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme/Veranstaltung muss vorab durch den LV-Trainerin (vertretungsweise durch den Co-/Assistenztrainerin) rechtzeitig angezeigt mit dem jeweiligen Koordinator\*in abgesprochen und schriftlich bestätigt werden.

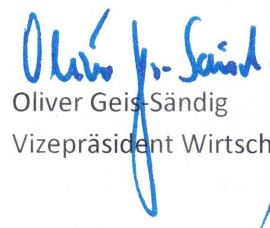


## 4. Richtig Radfahren in der Grundschule

- 4.1 Dienstreisen mit dem PKW werden mit 0,38 €/km vergütet, dabei sind zweckmäßige Fahrgemeinschaften zu bilden. Wird zum Materialtransport ein Mietfahrzeug genutzt, werden die Kosten vom SRB übernommen.
- 4.2 Pro Schultag wird dem Übungsleiter eine Pauschale in Höhe von 50,00 € vergütet. Die für den Einsatz erforderlichen Rüstzeiten, Auf-/Abbau am Veranstaltungsort und An-/Abfahrtszeiten werden unentgeltlich ausgeführt.
- 4.3 Die Abrechnung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme, spätestens monatlich.

Saarbrücken, den 01.04.2026

  
Leander Wappler  
Präsident

  
Oliver Geis-Sändig  
Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen